

## Nichtamtlicher Theil.

## Rechtsfälle.

Nach der Feststellung des ersten Richters sind in den näher bezeichneten Nummern der zu Berlin unter dem Titel „Bazar“ von dem Verlagsbuchhändler Schäfer herausgegebenen Musterzeitung für Frauen, im Jahrgang 1855 und 1856 zwei auf einem Blatte befindliche Häckelmuster, ferner ein Stickmuster zu einem Fußbänkchen und endlich ein Muster eines Kragentuches als Beilagen unter der Angabe des Verlegers im Druck erschienen.

Der Angeklagte Janke gibt gleichfalls zu Berlin eine Musterzeitung unter dem Titel „Berliner Muster- und Modezeitung für weibliche Arbeiten und Moden“ heraus, und in ihr sind hinterher jene oben gedachten drei Muster in verschiedenen Beilagen gleichfalls, und zwar ohne Genehmigung des Schäfer, erschienen. Der Schäfer hat daher wegen unerlaubter Nachbildung den Strafantrag erhoben. Durch Urteil des Stadtgerichts zu Berlin vom 8. Januar 1857 ist der Angeklagte denn auch wegen der unerlaubten Nachbildung dieser drei Muster zu Geldbuße und Confiscation der betreffenden Nummern seiner Zeitschrift verurtheilt. Nach dem vorschriftsmäßig eingeholten Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereins wird festgestellt, daß die Musterbeilagen des Angeklagten getreu und in allen einzelnen Theilen genaue Reproduktionen der Musterbeilagen zu der Schäfer'schen Zeitschrift seien; ferner wird festgestellt, daß die Erfinder resp. Zeichner der qu. Muster das ausschließliche Recht ihrer Vervielfältigung dem Schäfer abgetreten haben, dieser also Eigenthümer derselben ist.

Der Angeklagte hatte dagegen den Einwand erhoben, daß er die qu. Muster nicht aus der Schäfer'schen Zeitschrift, sondern aus der in London erscheinenden Modezeitung des Colder: the Worktable, a Supplement to the Lady's Newspaper etc., und zwar aus den näher bezeichneten Nummern derselben, entnommen habe. Dies, und daß also die Nachbildung nicht nach dem Schäfer'schen Bazar zu Berlin, sondern nach der soeben gedachten Londoner Musterzeitung, in welcher die qu. drei Muster gleichfalls nach ihrem Erscheinen im Schäfer'schen Bazar erschienen waren, entlehnt habe; daß ferner Schäfer selbst dem gedachten englischen Herausgeber die Aufnahme in seine Zeitschrift gestattet, und ihm zu diesem Zweck sogar die betreffenden Platten übersendet hat, wird festgestellt. Es wird also die Frage erörtert, ob unter diesen Umständen unerlaubte Nachbildung vorhanden sei? Diese Frage wird bejaht. In Preußen nämlich habe Schäfer nach §§. 1. und 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 das ausschließliche Vervielfältigungsrecht. Der Schutz beziehe sich nach diesem §. 18. auch auf Zeichnungen, die nicht wissenschaftliche und ästhetische Zwecke haben, also auch auf Zeichnungen zu bloß industriellen Zwecken, wenn sie auf eigener Erfindung, einer besonderen Idee, einem eigenen Geschmack beruhen, also eine Kunstthätigkeit voraussetzen; eine solche eigene Idee, ein Geschmack, kurz eine Kunstthätigkeit sei aber auch die Anfertigung von Musterzeichnungen, weshalb anzunehmen, daß auch Musterzeichnungen den Schutz gegen den Nachdruck genießen. Die im §. 27. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorgeschriebene Anzeige um Einregistrierung bei dem obersten Curatorio der Künste zu Berlin, als Bedingung der Erwerbung des Schutzes — die von dem Schäfer nicht erfüllt ist — sei nur für eigentliche Kunstwerke vorgeschrieben, auf solche Musterzeichnungen also nicht anwendbar. Schäfer sei sonach für Preußen ausschließlich berechtigt gewesen. Der englisch-preussische Nachdruckvertrag vom 13. Mai 1846 gebe gegenseitigen

Schutz, fordere aber allerdings ausdrücklich die Einregistrierung in dem Lande des Erscheinens allgemein, um den preussischen Verleger in England und den englischen in Preußen zu schützen; da es sich

jedoch hier nicht um diesen reciproquen Schutz eines preussischen Verlegers in England, sondern um den eines preussischen Verlegers in Preußen handelt, zu diesem Zwecke aber, wie gedacht, nach dem Gesetze von 1837 die Einregistrierung jener Muster nicht erforderlich war; da ferner der englische Verleger in diesem Falle keine Veranlassung hatte, ja nicht einmal berechtigt war, in Preußen eine Einregistrierung nachzusehen, weil nicht er, sondern Schäfer der eigentliche Autor war, so liege unerlaubte Nachbildung vor. Schäfer sei auch allein zum Strafantrag berechtigt, weil er allein das Recht der Vervielfältigung gehabt, der englische Verleger habe selbst erst der Erlaubniß des Schäfer zur Vervielfältigung bedurft, und sie auch erhalten, würde daher auch zu einem Strafantrage gar nicht berechtigt gewesen sein.

Ob Angeklagter einen wirklichen dolus unerlaubter Nachbildung gehabt habe, oder nicht, sei gleichgültig; immer doch sei, wie aus den Umständen ausgeführt wird, ein dolus eventualis vorhanden gewesen.

Auf die Appellation des Angeklagten hat das Kammergericht am 28. April 1857 reformativ auf Freisprechung erkannt.

Die vom ersten Richter bejahte Frage, ob Zeichnungen der in Rede stehenden Art durch die bestehende Gesetzgebung geschützt seien, wird nämlich verneint. Zu den eigentlichen Kunstwerken gehörten sie unbestritten nicht. Sie seien aber auch nicht unter die im §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 genannten: „geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen“ zu rechnen. Denn abgesehen davon, daß sie mit denjenigen zu parallelisiren seien, welche die Fabrikanten zur Herstellung der ihren Waaren aufzudruckenden Muster anfertigen lassen, und daß für dergleichen Fabrikmuster zur Zeit ein Schutz gesetzlich nicht existire, seien den in jenem §. 18. ausdrücklich genannten Zeichnungen und Abbildungen nur solche als ebenbürtig („ähnliche“) zu erachten, welche als graphische Versinnlichung wissenschaftlicher Ideen auftreten, nicht aber solche, welche, wie die vorliegenden, sich lediglich als technische Einrichtungen zur Herstellung industrieller Arbeiten charakterisiren, wobei es ebenso unwesentlich als unzutreffend erscheine, wenn der artistische Sachverständigen-Verein in seinem Gutachten, in welchem er gleichfalls die hier vorliegende Frage ungehöriger Weise mit zum Gegenstande seiner Erörterung und Entscheidung mache, ein Merkmal der „Ähnlichkeit“ darin finde, daß sie in Begleitung von gedrucktem Text erschienen seien. Diese engere Interpretation des §. 18. rechtfertige

sich auch durch den englisch-preussischen Vertrag vom 13. Mai 1846, weil darnach Stickmuster und ihre Erklärung nicht zu der darin im Art. I. gedachten „Literatur oder zu den schönen Künsten“ zu rechnen seien. — Außerdem fordere aber dieser Vertrag die Einregistrierung, und da die Originalien der Stickmuster des Bazar weder in England, noch die englischen Copieen derselben in Preußen einregistriert seien, so hätten dieselben weder für England noch für Preußen Schutz. Der Angeklagte habe aber die Nachbildung nur nach den englischen Exemplaren gemacht; der §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, selbst wenn er hier Anwendung fände, gewähre nur dem Inländer, nicht aber dem Ausländer Schutz. Was der Herausgeber des Bazar mit dem englischen Herausgeber verabredet habe, darauf komme es dem Angeklagten gegenüber nicht an.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwalts rügt Gesetzesverletzung durch Nichtanwendung der §§. 18. 1. 2. und 10. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Es entspreche dem Sinne und Zwecke des §. 18., die dort angeedeuteten Kategorien von Zeichnungen dahin zu generalisiren, daß solche alle graphischen Versinnlichungen wissen-